

GESCHÄFTSORDNUNG

der CDU-FRAKTION im

KREISTAG des RHEIN-SIEG-KREISES

Die CDU-Fraktion im Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat in ihrer Sitzung vom 13. Oktober 2004 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Ziel und Aufgaben

- (1) Ziel der Arbeit der Fraktion ist es, die bürgerschaftliche Selbstverwaltung in ihrem Bereich nach den Grundsätzen der CDU, insbesondere den kommunalpolitischen Leitsätzen der CDU, zu verwirklichen.
- (2) Es ist die Aufgabe der Fraktion,
 - a) eine einheitliche Willensbildung der Mitglieder zu fördern und ihr geschlossenes Auftreten sicherzustellen,
 - b) die Bürgerschaft und insbesondere die Mitglieder der CDU laufend über ihre kommunalpolitischen Ziele und Auffassungen zu informieren,
 - c) die Wünsche der Bürger aufzunehmen und eine lebendige Verbindung zwischen Bürgerschaft und Kreistag herzustellen.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Die in den Kreistag gewählten Mandatsträger der CDU bilden für die Dauer der Wahlperiode die Fraktion der CDU.
- (2) Andere Mitglieder des Kreistages können in die Fraktion aufgenommen werden, wenn
 - a) ein mit Mehrheit von 2/3 aller Fraktionsmitglieder gefasster Beschluss und
 - b) die Zustimmung des CDU-Kreisvorstandes vorliegen.

- (3) Durch Mehrheitsbeschluss der Fraktion können andere Mitglieder der Partei als Sachkundige Bürger an der Fraktionsarbeit beteiligt werden.

§ 3

Organe

Organe der Fraktion sind

- a) die Fraktionsversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vorsitzende.

§ 4

Die Fraktionsversammlung

- (1) Die Fraktionsversammlung bestimmt die Grundsätze der Politik und entscheidet alle Einzelfragen.
- (2) Die Fraktionsversammlung wählt den Vorstand, bestimmt die auf die Fraktion entfallenden Mitglieder der Ausschüsse und die Obmänner und schlägt die Bewerber für den Vorsitz und die Stellvertreter in den Ausschüssen des Kreistages vor. Entsprechendes gilt für die vom Kreistag zu bestellenden Mitglieder anderer Gremien.
- (3) Die Fraktion wird durch den Vorsitzenden einberufen. Die Ladungsfrist (Zeit zwischen der Aufgabe bei der Post / persönlicher Zustellung und Sitzungstag) beträgt sechs Tage.
- (4) Zu der konstituierenden Sitzung nach der Kommunalwahl lädt der Kreisvorsitzende der CDU ein, der auch die Wahl des Fraktionsvorsitzenden leitet. Die Einladung zu dieser ersten Sitzung muss spätestens drei Tage nach der Kommunalwahl erfolgen; die Sitzung hat sodann innerhalb von sechs Tagen stattzufinden.
- (5) Die Fraktion tritt in der Regel monatlich, mindestens jedoch vor jeder Sitzung des Kreistages zusammen. Sie kann jederzeit zur Beratung wichtiger Angelegenheiten einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand der CDU es unter Angabe der Beratungspunkte verlangen. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall mindestens 48 Stunden; in Eilfällen kann sie verkürzt werden.

- (6) Der Vorsitzende des Kreisverbandes der CDU, der Kreisgeschäftsführer der CDU, der Landrat, die leitenden Kommunalbeamten der Kreisverwaltung, die der CDU angehören, sowie die im Rhein-Sieg-Kreis gewählten Bundes- und Landtagsabgeordneten können an den Fraktionssitzungen teilnehmen; sie sollen zu jeder Sitzung eingeladen werden.
Gäste, insbesondere sachkundige Personen, können vom Fraktionsvorsitzenden eingeladen werden.
Darüber hinaus steht es der Fraktion frei, nach Bedarf weitere Personen - insbesondere Funktionsträger der CDU, die nicht Mitglieder der CDU-Kreistagsfraktion sind - zu den Fraktionssitzungen einzuladen.
- (7) Stehen Angelegenheiten zur Beratung an, die Gegenstand einer nichtöffentlichen Kreistags- oder Ausschuss-Sitzung waren oder sein werden, so haben Personen, die nicht zur Teilnahme an nichtöffentlichen Kreistags- oder Ausschuss-Sitzungen berechtigt sind, den Sitzungsraum zu verlassen. Der Vorsitzende hat für die Beachtung dieser Bestimmungen Sorge zu tragen.
- (8) Die Fraktionsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (9) Stimmrecht haben nur die Mitglieder der Fraktion, in Angelegenheiten ihres Sachbereichs auch die Sachkundigen Bürger.
- (10) Über jede Sitzung ist von der Geschäftsführung ein Kurzprotokoll, das alle Beschlüsse enthalten muss, zu fertigen und zu unterzeichnen.

§ 5

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Fraktionsvorsitzenden
 - b) bis zu vier Stellvertretern
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) der Schatzmeisterin
 - e) bis zu vier Beisitzern
 - f) dem Landrat, sofern er der CDU angehört.

Der Fraktionsvorstand wird zunächst für zwei Jahre, danach für den Rest der Legislaturperiode gewählt.

Die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Antrag kann nur von der Mehrzahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Fraktionssitzung muss eine Frist von mindestens zwei Tagen liegen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit der Mitglieder.

- (2) Der Vorstand bereitet die Fraktionssitzungen vor und führt die Geschäfte der Fraktion. Er kann mit Zustimmung der Fraktion einen haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsführer berufen und Arbeitsverträge schließen. Der Geschäftsführer nimmt an den Fraktions- und Vorstandssitzungen teil, hat aber - soweit er nicht Fraktionsmitglied ist - kein Stimmrecht. Der Vorstand betraut die Mitglieder des Vorstandes mit besonderen Aufgaben, insbesondere mit dem Amt des Pressesprechers.
- (3) Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Er soll einmal jährlich der Fraktion einen Tätigkeits- und einen Kassenbericht erstatten.
- (4) Der Vorstand kann Mitgliedern der Fraktion bestimmte Aufgaben übertragen und Arbeitskreise einrichten.

§ 6

Der Fraktionsvorsitzende

- (1) Der Fraktionsvorsitzende vertritt die Fraktion nach innen und außen.
- (2) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Fraktion ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss die Tagesordnung um gewünschte Punkte erweitert werden.
- (3) Der Vorsitzende erstattet der Fraktion jährlich einen Tätigkeitsbericht und sorgt für die Berichterstattung im Kassen- und Rechnungswesen. Er ist nachweispflichtig für die bestimmungsgemäße Verwendung der öffentlichen Gelder (§ 14 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung).
- (4) Der Vorsitzende hält Kontakt zur Kommunalpolitischen Vereinigung (KPV) des Landes NW und der KPV-Kreisvereinigung. Die ihm zugehenden Informationen leitet er der Fraktion bzw. je nach Sachinhalt den zuständigen Fraktionsmitgliedern zu. Er kann mit dieser Aufgabe den Geschäftsführer beauftragen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Fraktionsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Fraktion sollen bei Beratungen und Beschlüssen des Kreistages und seiner Ausschüsse und in der Öffentlichkeit die Gesamtlinie der Fraktion vertreten. Sie sollen die gemeinschaftlichen Ziele in Gesinnung, Wort und Haltung fördern. Wird dieser Grundsatz in wichtigen Angelegenheiten gefährdet oder verletzt, so ist jedes Mitglied verpflichtet, unverzüglich den Vorsitzenden zu unterrichten.

- (2) Die gemeinschaftlichen Ziele sind festgelegt im Grundsatzprogramm der CDU, im kommunalpolitischen Grundsatzprogramm der KPV der CDU und CSU Deutschlands, in den kommunalen Aktionsprogrammen der KPV/NW sowie im kommunalpolitischen Wahlprogramm der CDU-Kreispartei.
- (3) Die Fraktion achtet das persönliche Gewissen und lehnt Fraktionszwang ab. Mitglieder, die sich Beschlüssen der Fraktion nicht anschließen, haben jedoch ihre abweichende Meinung der Fraktion bzw. dem Fraktionsvorsitzenden vor den Sitzungen der Vertretung und der Ausschüsse mitzuteilen.
- (4) Die Fraktion erwartet von ihren Mitgliedern gewissenhafte und verantwortungsfreudige Mitarbeit und Verschwiegenheit. In Fällen möglicher Befangenheit hat ein Fraktionsmitglied dies der Fraktion bzw. dem Fraktionsvorsitzenden im Voraus mitzuteilen.
- (5) Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Fraktionssitzungen verpflichtet. Ein Mitglied, das zu einer Sitzung nicht erscheinen kann, verständigt rechtzeitig den Vorsitzenden bzw. die Fraktionsgeschäftsstelle. Wer Sitzungen vorzeitig verlässt, zeigt dies dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung an.

§ 8

Abstimmungen / Beschlüsse

- (1) Abstimmungen erfolgen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Beschlüsse werden grundsätzlich offen gefasst. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.
- (3) Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim gewählt werden.
- (4) Der Kreisvorsitzende der CDU kann Beschlüssen widersprechen, wenn ihm Grundsätze der CDU gefährdet erscheinen. Der schriftlich begründete Widerspruch ist so rechtzeitig einzulegen, dass die Fraktion vor der Ausführung erneut beraten und entscheiden kann. Ein weiterer Widerspruch ist dann unzulässig.

§ 9

Anträge / Anfragen

- (1) Anträge und Anfragen von Fraktionsmitgliedern an den Kreistag und seine Ausschüsse sind vor Einbringung dem Fraktionsvorstand zur Beratung zu geben. Grundsatzangelegenheiten sind in der Fraktion zu beraten.
- (2) Anträge und Anfragen sind nach Beratung im Fraktionsvorstand grundsätzlich auf dem Briefkopf der Fraktion zu stellen.

§ 10

Arbeit in den Ausschüssen

- (1) Die Fraktion wählt für die Ausschussarbeit einen Obmann als Sprecher.
- (2) Der Obmann ist verantwortlich
 - a) für die Vorbereitung der Ausschuss-Sitzung innerhalb der Fraktion,
 - b) für die vollzählige Vertretung im Ausschuss (Benachrichtigung der Fraktionsgeschäftsstelle),
 - c) für die Berichterstattung an die Fraktion,
 - d) für die Pflege des Kontaktes zur entsprechenden Verwaltungsabteilung,
 - e) für die Öffentlichkeitsarbeit im Benehmen mit dem Pressesprecher.Der Sprecher / Obmann ist verantwortlich für die Vertretung der Fraktionsmeinung im Ausschuss.
- (3) In der Regel findet vor jeder Ausschuss-/Gremiumssitzung eine einstündige Vorbesprechung statt. Ausnahmen werden vom Vorsitzenden / Obmann des Ausschusses / Gremiums bekanntgegeben.

§ 11

Sachkundige Bürger

- (1) Für die auf Vorschlag der CDU in die Ausschüsse gewählten Sachkundigen Bürger gelten die Bestimmungen der §§ 7, 9 und 13 entsprechend.

- (2) Wenn Angelegenheiten ihres Sachbereiches zur Beratung anstehen, sind sie zu beteiligen. Bei der Beratung nichtöffentlicher Angelegenheiten aus anderen Sachbereichen haben sie die Fraktionssitzung zu verlassen, es sei denn, dass sie nach der Geschäftsordnung des Kreistages an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen können.

§ 12

Interfraktionelle Zusammenarbeit

- (1) Die Fraktion beschließt über die Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Fraktionen. Ob für bestimmte Angelegenheiten mit anderen Fraktionen - oder Einzelvertretern - Verbindung aufzunehmen ist und Absprachen zu treffen sind, entscheidet der Vorstand. Die Fraktion ist über interfraktionelle Absprachen spätestens in der nachfolgenden Fraktionssitzung zu informieren.
- (2) Einzelne Fraktionsmitglieder können ohne Auftrag weder Abmachungen mit anderen Fraktionen - oder Einzelvertretern - treffen noch ihnen gegenüber bindende Erklärungen abgeben.

§ 13

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Mitglieder, die den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zuwiderhandeln, können zur Verantwortung gezogen werden.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind
- a) Missbilligung eines Verhaltens,
 - b) Verhängung eines Ordnungsgeldes zugunsten der Fraktionskasse,
 - c) Ausschluss aus der Fraktion.
- (3) Über die Ordnungsmaßnahmen beschließt die Fraktion nach Anhörung des Betroffenen. Das Ordnungsgeld kann bis zur Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung festgesetzt werden. Zum Ausschluss aus der Fraktion bedarf es eines mit der Mehrheit von 2/3 der Fraktionsmitglieder gefassten Beschlusses.

§ 14

Finanzen

- (1) Die Deckung der Kosten, die durch die Arbeit der Fraktion entstehen, wird durch Fraktionsbeschluss geregelt.
- (2) Die Schatzmeisterin führt die Kassengeschäfte. Sie ist dem Vorstand und der Fraktion rechenschaftspflichtig.
- (3) Zwei von der Fraktion zu bestellende Mitglieder prüfen die Kasse. Das Prüfungsergebnis ist der Fraktion mitzuteilen.
- (4) Der Fraktionsvorsitzende weist die ordnungsgemäße Verwendung der vom Kreis für die Fraktionsarbeit gezahlten Zuschüsse nach. Er hat dem Landrat zu versichern, dass die Haushaltsmittel und Sachleistungen nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion verwendet worden sind und führt die Nachweise.

§ 15

Fraktionsarchiv und Fraktionsbibliothek

- (1) Der Vorsitzende sorgt dafür, dass alle wichtigen Unterlagen erhalten bleiben. Deshalb leitet er alle ihm zugänglichen relevanten Schriftstücke an den Geschäftsführer weiter.
- (2) Der Geschäftsführer bewahrt die Sitzungsprotokolle der Ausschuss-, Vorstands- und Fraktionssitzungen, den Schriftwechsel der Fraktion und sonstige archivwürdige Unterlagen und Schriftstücke auf.
- (3) Die Fraktionsbibliothek ist vom Geschäftsführer fortzuführen und auf dem neuesten Stand zu halten.
- (4) Nach Abgabe ihrer Ämter haben der Vorsitzende und der Geschäftsführer alle Unterlagen spätestens nach vier Wochen den neuen Amtsinhabern zu übergeben. Darüber ist eine schriftliche Verhandlung anzufertigen.

§ 16

Datenschutz

- (1) Der Fraktionsvorsitzende sorgt hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten für die Beachtung des Datenschutzgesetzes. Hierzu gehört insbesondere, dass bei Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten gelöscht werden.
- (2) Fraktionsmitarbeiter, die nicht dem Kreistag angehören, sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 17

Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Aufgabe des Pressesprechers ist es, ständigen Kontakt mit der Presse und dem Lokalfunk zu pflegen. Er soll Erklärungen der Fraktion in Abstimmung mit dem Vorsitzenden vorbereiten sowie Erklärungen und Beschlüsse der Fraktion den Medien zuleiten.
- (2) Die Fraktion hat eine permanente Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Mindestens einmal jährlich - bei Bedarf auch öfter - sind Pressekonferenzen durchzuführen.
- (3) Veröffentlichungen der KPV/NW sind allen Fraktionsmitgliedern zugänglich zu machen.
- (4) Das Publikumsorgan der KPV der CDU und CSU Deutschlands ist die kommunalpolitische Fachzeitschrift „Kommunalpolitische Blätter“. Diese Zeitschrift soll von allen Fraktionsmitgliedern bezogen, in den Fraktionsräumen bereitgehalten und in die Bibliothek der Fraktion eingestellt werden.

§ 18

Mitgliedschaft in der KPV

- (1) Die Mitglieder der Kreistagsfraktion sind Mitglieder der Kommunalpolitischen Vereinigung der CDU des Landes Nordrhein-Westfalen e. V. (KPV/NW).

- (2) Für die Erfüllung der Beitragsverpflichtung aus der Mitgliedschaft zur KPV/NW sind der Vorsitzende, die Schatzmeisterin und der Geschäftsführer verantwortlich.
- (3) Diese Mitgliedschaft berechtigt alle Fraktionsmitglieder, die Dienstleistungen der KPV/NW (z.B. Informationen, Rechts- und Sachberatung, kommunalpolitische Weiterleitung u.a.m.) in Anspruch zu nehmen.

§ 19

Personenbezeichnungen

Die Personenbezeichnungen im Text dieser Geschäftsordnung werden in entsprechender Anwendung von § 11 Kreisordnung in weiblicher oder männlicher Form geführt.

Siegburg, 13. Oktober 2004

gez. Dieter Heuel
Vorsitzender

gez. Brigitte Donie
Geschäftsführerin

Notizen:

Notizen:

GESCHÄFTSORDNUNG

der CDU-Fraktion im

KREISTAG des Rhein-Sieg-Kreises

Stand: 13. Oktober 2004